Einschränkungen der Jagd im Naturschutzgebiet

Mit der Frage, ob und in welchem Umfange seitens der Jagdund der für den Naturschutz zuständigen Behörden die Jagdausübung in einem Naturschutzgebiet eingeschränkt werden kann, beschäftigte sich jetzt der VGH Mannheim (Urteil vom 4. 6. 1992, Az. 5 S 1110/91, abgedruckt in Natur und Recht, Verlag Paul Parey, 1993, Heft 3, S. 136 ff.).

Der Kläger, der Jagdpächter ist, wandte sich gegen eine Naturschutzverordnung für ein Naturschutzgebiet in seinem Jagdrevier, in der es u. a. heißt, daß

- keine Fütterungs- und Kirrplätze errichtet,

keine Wildäcker angelegt und
im engeren Schutzzonenbereich keine Fallen aufgestellt werden dürften sowie

 die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte zu erfolgen habe.

Das Urteil enthält folgende Grundsätze:

1. Wenn 22 Abs. 1 LJagdG BW die untere Jagdbehörde ermächtigt, die Jagdausübung in Naturschutzgebieten zu regeln, so umfaßt die Ermächtigung die Regelung der Fallenjagd, nicht aber die Anlage von Wildäckern, von Fütterungs- und Kirrplätzen, wenngleich diese Befugnisse Teile des Jagdrechts sind.

2. Wenn ein Naturschutzgesetz für den Erlaß von Naturschutzverordnungen den nungsgeber ermächtigt, wie im vorliegenden Falle, hinsichtlich der Jagd, der Fischerei und des Pflanzenschutzes besondere Schutzvorschriften zu treffen, begründet dies auch die Befugnis, Beschränkungen anzuordnen. Insofern besteht eine Zuständigkeitskonkurrenz schen Jagdbehörde und Naturschutzbehörde, die für diesen Fall das Gericht offenlassen

3. Eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums, zu dem auch das Jagdrecht gehört, verlangt unter Beachtung individu-

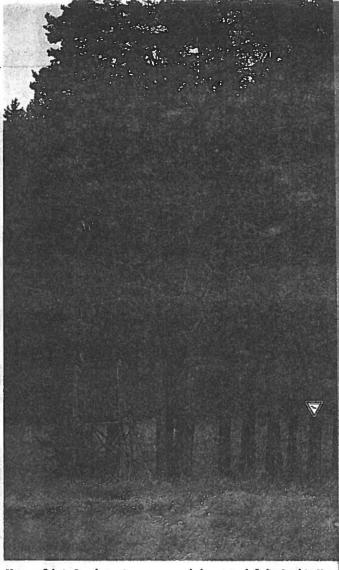
eller bestandsgeschützter Position eine abwägende Beurteilung der Belange der Allgemeinheit, des Naturschutzes und der privaten Interessen des einzelnen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

4. Die Anlage von Fütterungsplätzen und Kirrungen sind wegen der damit verbundenen Eutrophierung und Trittbelastungen in Naturschutzgebieten zum Schutze von auf Nährstoffarmut und Flachgründigkeit angewiesenen seltenen Pflanzengemeinschaften unzulässig. Dasselbe gilt für die Anlegung von Wildäckern, weil sich die Natur dort, anders als etwa beim Brachliegen des Ackers, nicht unbeeinflußt entwickeln kann.

5. Wenn die Jagdausübung als solche erlaubt bleibt und die Beschränkungen lediglich mit denen vergleichbar sind, die für die Besucher dieses Naturschutzgebietes (hinsichtlich des Betretungsrechtes und der Erholung in der Natur) gelten, wird die Jagdausübung nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Auch die Fangjagd kann in einem Gebiet, das besonders trittempfindlich ist, wegen der mit der Fangjagd verbundenen ständigen Kontrolle unzulässig sein.

In diesem Zusammenhang hebt das Gericht hervor, daß die Fangjagd lediglich im Bereich der engeren Schutzzone des Naturschutzgebietes (etwa 15 ha) untersagt wurde und damit nur ein Teil des Jagdbezirkes und ein Teil des Jagdausübungsrechtes beeinträchtigt wurde. Es handelt sich hier um eine Schutzzone, für die der Allgemeinheit nach der SchutzVO das Betreten grundsätzlich verboten ist. Wenn hier lediglich die Fangjagd untersagt wird, die Jagd im übrigen aber weiter ausgeübt werden kann, ist dem Abwägungsgebot (siehe oben Nr. 3 und 5) entsprochen. Dem Jagdpächter muß entgegengehalten werden, daß er der Fangjagd, sofern sie erforderlich ist, im Rahmen der Hegeverpflichtung, etwa beim Auftreten von Seuchen, nachkommen kann, indem Fallen



Man muß kein Prophet sein, wenn man behauptet, daß die Jagd in Natur schutzgebieten auch künftig die Gerichte beschäftigen wird

Foto: P. Klot

außerhalb des Bereiches der engeren Schutzzone gestellt werden. G.H.

G.H

In einem Parallelverfahren zu dem vorzitierten Urteil hat der 5. Senat des VGH Mannheim sich auch mit dem Verbot von Jagdkanzeln und Hochsitzen beschäftigt (VGH Mannheim, Urteil vom 4. 6. 1992, Az. 5 S 1111/92, siehe Natur und Recht, Verlag Paul Parey, 1993, Heft 3, S. 138). In den Urteilsbegründungen heißt es:

Ebenfalls nicht zu beanstanden sei die Regelung in der Naturschutzverordnung, wonach sich die Behörde die Genehmigung der Errichtung von Jagdkanzeln und Hochsitzen vorbehalte. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die beabsichtigte Errichtung mit dem Schutzzweck der Naturschutzverordnung im Einzelfall zu vereinbaren sei. Auch hier kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die in der

Schutzverordnung enthaltener jagdlichen Beschränkungen zu Erreichung des Schutzzwecke erforderlich seien und den An forderungen des Abwägungsge botes genügten. Die Interessel der Jagdberechtigten würder nicht unangemessen zugunster des Naturschutzes zurückge setzt. Denn die Jagdausübun bleibe ihnen gestattet, und die ihnen auferlegten Beschränkun gen seien mit denen vergleich bar, die für die Naturschutzge biet-Besucher gelten. So sei et wa Spaziergängern oder Wande rern verboten, die markierten Wege zu verlassen. Es sei also je dermann zum Zwecke des Na turschutzes auch erhebliche Be schränkung auferlegt.

Die beiden vorzitierten Entscheidungen sind insofern bemerkenswert, als sie folgende deutlich machen:

- Jagdausübung in Naturschutz gebieten darf und muß nich grundsätzlich verboten werden.

 Der Verordnungsgeber der Naturschutzverordnung muß im Rahmen des Abwägungsgebo tes prüfen, ob Einschränkungen der Jagdausübung zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind. Er muß also in der Verordnung den Schutzzweck hinreichend klar definieren.

- Im Rahmen des Abwägungsgebotes muß in bezug auf den Schutzzweck geprüft werden, ob die Einschränkungen des Jagdausübungsrechtes zur Erreichung dieses Schutzzweckes erforderlich sind. Ferner muß im Rahmen des Abwägungsgebotes geprüft werden, ob sich die Einschränkungen mit den Einschränkungen vergleichen lassen, die sonstigen Nutzern, insbesondere den Erholungssuchenden wie Wanderern und Spaziergängern, gemacht werden.

Jeder Jäger wird Verständnis dafür haben, daß Nährstoffeintrag durch die Anlage von Fütterungen oder Kirrungen in einem Naturschutzgebiet, in dem wertvolle Trockenrasenflächen sind, nicht sein darf. Er wird Verständnis dafür haben, daß ein seltenes und schönes Landschaftsbild nicht verbaut werden darf durch eine häßliche große Kanzel, zumal wenn eine einfache Ansitzleiter aus Naturhölzern oder ein Ansitzschirm gleiche Zwecke erreichen könnten.

Er wird Verständnis dafür haben, daß er nicht einen Fangstieg durch ein Gebiet errichten darf, das andere niemals betreten dürfen, zum einen wegen der zu erwartenden Trittschäden, zum anderen wegen der Wirkung in der Öffentlichkeit, wenn vor den Augen der auf die Wege angewiesenen oder ganz aus dem Naturschutzgebiet herausgehaltenen Spaziergänger der Jäger lediglich zum Zwecke der Fallenkontrolle regelmäßig das Gebiet beträte.

Vor dem Hintergrund solcher Erwägungen sind die beiden vorzitierten Entscheidungen ein gutes Signal. Sie zeigen nämlich auf, daß es Grenzen innerhalb der Reviere an den Linien der Naturschutzverordnungen nicht geben muß. Und dies ist das Bemerkenswerte dieser Entscheidungen. Denn unsere Reviere sind ohnehin vom hegerischen Gesichtspunkt her recht klein gekammert. Der Revierinhaber stößt aufgrund der Mindestgrößen, wie sie für genossenschaftliche und Eigenjagdbezirke vorgeschrieben sind, schon

rasch an seine Jagdgrenze. Hinzu kommen zahlreiche Grenzen durch befriedete Bezirke, durch jagdlich aus Sicherheitsgründen nicht nutzbare Flächen. In den relativ unberührten Teilen der Reviere nun durch Schutzverordnungen, z. B. für Naturschutzgebiete. noch wieder Grenzen zu ziehen, würde zu eisolchen Zerstückelung führen, daß ordnungsgemäße Jagdausübung und Hege nicht mehr möglich sind und die Revierinhaber schon alleine wegen des Betretens auf der Einzelwie auf der Gesellschaftsjagd ständig Gefahr laufen, rechtswidrig zu handeln. Die vorzitierten Urteile zeigen nun auf, daß es zu einem solchen grundsätzlichen "Hinauswurf" der Jäger aus Naturschutzgebieten nicht kommen muß, daß vielmehr bei sachgerechter Abwägung zwischen Schutzzweck und denkbarem Eingriff ein hinreichender Spielraum für die sinnvolle Jagdausübung verbleiben kann.

Der Vorteil solcher Regelungen liegt auch darin, daß der Jäger nicht zwangsläufig auf die Seite derjenigen gedrängt werden muß, die sich zum Schluß mit grundsätzlichen Erwägungen gegen den Naturschutz wenden, obwohl der Jäger einer der ersten sein müßte, der für die Herausnahme von Gebieten aus intensiver menschlicher Nutzung zugunsten einer relativ unbeeinflußten Entwicklung der Natur und zum Schutze seltener Arten eintritt.

Vor diesem Hintergrund sei noch hingewiesen auf einen Normenkontrollbeschluß des VGH Mannheim vom 7. 8. 1992 zum Erfordernis der Bestimmtheit der Angabe des wesentlichen Schutzzweckes in einer Naturschutzverordnung (VGH Mannheim, Az. 5 S 251/91, Natur und Recht, Verlag Paul Parey, 1993, Heft 3, S. 139 f.).

Dort sagt das Gericht folgendes: Die angegriffene NaturschutzVO ist wegen Verstoßes gegen 21 Abs. 2 NaturschutzG ungültig. Danach sind in der RechtsVO der Schutzgegender stand. wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Verbote sowie die Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen (Satz 1). Eine Schutzzweckbestimmung in der Formulierung, es gehe um die Erhaltung des trockenen Südwesthanges mit seiner seltenen Fauna und Flora, genüge dieser Vorschrift nicht; sie sei zu unbestimmt. An den gesetzlichen Schutzzweck-Tatbeständen habe sich die Bestimmung des wesentlichen Schutzzweckes in der Naturschutzverordnung, dies in 21 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz gefordert ist, zu orientieren. In 21 Abs. 1 Naturschutzgesetz heißt es, daß Gebiete, in denen in besonderem Maße der Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit und ihren Teilen erstens aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen, zweitens zur Erhaltung von Lebensgemeinschaft oder Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten oder drittens wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit ihrer naturhaften Ausstattung erforderlich ist, durch Rechtsverordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden können. So sind also abstrakt die möglichen Schutzzwecke einer Naturschutzverordnung umschrieben, der wesentliche Schutzzweck hat aus diesen Kategorien in sachbezogener Einzeldefinition hinsichtlich der unter Naturschutz zu stellenden Grundstücke den Zweck der Naturschutzverordnung zu konkretisieren, und darauf wiederum haben die Einschränkungen der bisherigen Nutzung sich aufzubauen.

Beim Erlaß neuer Naturschutzverordnungen sollte rechtzeitig die Jägerschaft beteiligt werden, so daß sie, wie andere Interessengruppen, einerseits Vorschläge für einen geeigneten Schutz machen, andererseits überflüssige Einschränkungen vermeiden, innerhalb ihrer Mitgliederschaft aber auch für die notwendigen Schutzmaßnahmen werben kann. G.H.

